

Coburger Narrhalla e.V. | Postfach 1410 | 96404 Coburg

An alle Teilnahme-Interessierten

Coburg, den 16.10.2022

Einladung zum 38. Gaudiwurm

Liebe Faschingsfreunde,

die fünfte Jahreszeit bricht an. Somit ist es Zeit für die Planung des „Gaudiwurms“, also des Faschingsumzugs der Coburger Narrhalla.

Wie jedes Jahr startet der Gaudiwurm am Faschingssonntag dem 19.02.2023 um 13.45 Uhr, die Aufstellung ist zwischen 12.45 und 13:30 Uhr in der Bamberger Straße. Im Anschluss an den Umzug wird auf dem Coburger Marktplatz eine Faschingsparty mit Radio eins stattfinden.

Anmeldeschluss ist der 20.01.23. Die Sicherheit der Wagen und Anzahl der Begleitpersonen in Warnweste werden von Ordnungsamt und Polizei konsequent kontrolliert. Wenn Ihr mit einem Wagen am Gaudiwurm teilnehmen möchtet, bitte das beigefügte Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen beachten, vor allem die Bauvorschriften.

Informationen für Gruppen und sind dem Anmeldeformular als Anlage beigefügt. Das Wurfmaterial/Bonbons muss selbst besorgt werden.

Notfall-Nummer / Informationen / Fragen zum Umzug:
0176 / 63086655 zugmarschall@coburger-narrhalla.de

Wir verbleiben mit „**Idis Ahoi**“



Thorsten Krauß
Zugmarschall der Coburger Narrhalla e.V.

COBURGER NARRHALLA e.V.
Postfach 1410
96404 Coburg

Fax : 09561 – 4261861
zugmarschall@coburger-narrhalla.de
www.coburger-narrhalla.de

Sparkasse Coburg
KTO 50575
BLZ 783 500 00

Präsident	Vizepräsident	Vizepräsident	Zugmarschall	Schatzmeister
Thomas Eck Tel: 0171-3562387	Stefan Unglaub Tel: 0179-9201564	Martin Kuhlenkamp Tel: 0170-4579789	Thorsten Krauß Tel: 0176-63086655	Jürgen Ertl Tel: 0160-1807522

Die Coburger Narrhalla ist ein eingetragener gemeinnütziger Karnevalsverein zur Pflege fastnachtlicher Bräuche
Registernr. VR 427 Amtsgericht Coburg / USt-IdNr 212/107/40292

Anmeldung zum Gaudiwurm der Coburger Narrhalla e.V.

An die Coburger Narrhalla e.V. - Zugmarschall Thorsten Krauß
Baumschulenweg 39b, 96450 Coburg



Fax: 0 95 61 – 4 26 18 61
eMail: zugmarschall@coburger-narrhalla.de

Bitte die Seiten 1 und 2 zurücksenden. Anmeldeschluss ist der 20.01.23.

Zum Faschingsumzug am **Sonntag 19. Februar 2023** ab ca. 12.45 Uhr melde ich folgende Gruppe verbindlich an:

Verantwortlicher: (bitte in DRUCKBUCHSTABEN die Daten inkl. Tel. u. eMail angeben)

Verein/Firma: _____ Handy: _____

Vorname: _____ Name: _____

Adresse: _____

eMail-Adresse für zukünftigen Schriftverkehr: _____
(Teilnahmebestätigung erfolgt per eMail)

Bitte senden Sie mir auch nächstes Jahr per eMail das Anmeldeformular zu

Wir werden teilnehmen mit ca. _____ Personen

als reine Fußgruppe mit PKW/Cabrio

mit LKW / Anhänger / Wagen mit ca. _____ t. zul. Gesamtmasse

Um Unfälle zu vermeiden, schreibt das Ordnungsamt vor, dass bei einer Fahrzeuglänge (inkl. Zugfahrzeug / auch bei PKW/Cabrio) von vier Metern vier eindeutig erkennbare Begleitpersonen in gelber oder oranger Warnweste während des Umzugs neben den Faschingswagen laufen. Bei längeren Fahrzeugen sind jeweils pro weiteren angefangenen vier Metern zwei weitere Begleitpersonen notwendig. Sie haben dafür zu sorgen, dass keine Zuschauer - insbesondere Kinder - in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen bzw. überfahren werden. Die Begleitpersonen müssen volljährig und nüchtern sein - das Mitführen von alkoholischen Getränken durch die Begleitpersonen ist nicht gestattet.

Musik / GEMA:

Wir haben keine Musik

Wir haben Beschallung/Musik dabei **und bringen in bar zum Umzug mit:** 23,24 €*
* Preis laut GEMA incl. 7% MwSt, siehe

https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musiknutzer/Tarife/Tarife_AD/tarifuebersicht_karnevalisten.pdf

Lautsprecher und Musikanlagen auf oder an Faschingswagen dürfen nur während des Umzugs in Betrieb gesetzt werden (**jedoch nicht während der An - bzw. Abfahrten**) und dürfen eine **Lautstärke von max. 95 dB** nicht überschreiten. Aufforderungen der Umzugsleitung, von Ordnern oder Polizeibeamten, die Lautstärke zu senken, ist Folge zu leisten. Ein Zusammenschließen von Musikanlagen verschiedener Faschingswägen ist nicht zulässig.

Datenschutz:

Der Schutz der uns bekanntwerdenden persönlichen Daten ist uns wichtig. Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ausschließlich zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO), aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 a) DSGVO), aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) DSGVO) oder zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO).

Für sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dem Umgang mit den Daten unserer Mitglieder, Geschäftspartner, Beteiligte an Veranstaltungen und Dritter verweisen wir auf unsere Hinweise zur Datenschutzverarbeitung sowie auf unsere gesonderte Datenschutzerklärung. Die Hinweise zur Datenschutzverarbeitung sowie unsere Datenschutzerklärung finden sich auf unserer Webseite www.coburger-narrhalla.de. Die Hinweise zur Datenschutzverarbeitung übersenden wir auf Anforderung auch per Email, Fax, etc.

Haftungsrechtliche Regelung:

Die Teilnahme am Gaudiwurm erfolgt auf eigene Gefahr der Gruppe. Die anmeldende Gruppe ist für ihre mitwirkenden Personen sowie evtl. verwendete Fahrzeuge selbst verantwortlich. Insbesondere verpflichtet sich die anmeldende Gruppe, für jegliche von Ihren mitwirkenden Personen oder mitgeführten Fahrzeugen verursachten Schäden die Haftung zu übernehmen. Im Innenverhältnis stellt die anmeldende Gruppe die Coburger Narrhalla e.V. von jeglicher Haftung im Außenverhältnis frei. Die anmeldende Gruppe ist für die Einhaltung zivilrechtlicher, straßenverkehrsrechtlicher oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Pflichten ausschließlich selbst verantwortlich. Dies gilt insbesondere auch für Verkehrssicherungspflichten.

Der anmeldenden Gruppe ist das aktuelle „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ bekannt. Die Gruppe verpflichtet sich, dieses Merkblatt zu beachten und insbesondere sämtliche Mitwirkenden der Gruppe vom Inhalt des Merkblattes und den sich aus der Teilnahme am Gaudiwurm ergebenden Pflichten in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen. Den Anweisungen der Zugleitung oder seiner Vertretung sowie des Ordnungsamtes ist Folge zu leisten.

Verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Abschnitt übernommenen Verpflichtungen ist der von der Gruppe oben benannte verantwortliche Gruppenleiter.

Ort, Datum

Unterschrift des oben genannten Verantwortlichen

Anmeldung zum Gaudiwurm der Coburger Narrhalla e.V.

Wichtige Zusatzangaben für die Sprecherstelle am Marktplatz:

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!

Der Gaudiwurm wird von unserer Sprecherstelle kommentiert. Deshalb benötigen wir für die Kommentatoren entsprechende Background-Informationen. Bitte füllen Sie deshalb den nachfolgenden Teil so genau wie möglich und leserlich aus, wir geben dieses Blatt an den Sprecher auf dem Marktplatz zur öffentlichen Durchsage!

Name des Vereins/der Gruppierung:

Schlachtruf:

Motto/Thema im diesjährigen Umzug:

Personen, die der Zugsprecher nennen soll:

Bei mehreren Gruppen: Erläuterung der einzelnen Programmpunkte in der Reihenfolge am Umzug:

Beispiel: 1. Tanzmariechen Renate Meier Trainerin: Ulrike Müller
2. Große Garde Trainerin: Elfriede Huber
3. Elferratswagen Präsident: Max Müller

Gruppe 1: _____

Gruppe 2: _____

Gruppe 3: _____

Gruppe 4: _____

Gruppe 5: _____

Anmeldung zum Gaudiwurm der Coburger Narrhalla e.V.

Diese Hinweise bitte an alle Zugteilnehmer weitergeben!

Hinweis zur Zugaufstellung:

Aufstellung ist von 12.45 Uhr bis 13.30 Uhr in der Bamberger Straße.

Umzugs-Fahrzeuge **müssen aus Richtung Brose Kreisel** in die Bamberger Straße einfahren.

Bitte eigenständig der Startnummer nach aufstellen!

Nummern sind auf der Straße oder an den Bäumen.

Der Umzug startet um 13:45 Uhr auf Signal des Zugmarschalls.

Eigenmächtiges Anhalten während des Umzuges ohne triftigen Grund ist nicht gestattet.

Besonderheit beim Aufstellen des Zuges:

Der Zug wird verkehrt herum aufgestellt (siehe Bild unten).

Nummer 1 steht ganz hinten, die höchste Nummer ganz vorne, Blick- und Fahrtrichtung Richtung Anger.

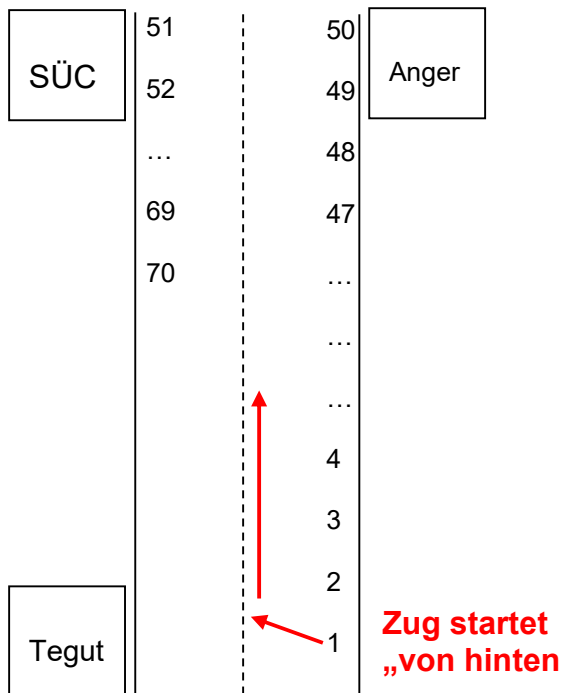
Beim Start des Umzuges rollt Wagen 1 von ganz hinten los, dann setzt sich Wagen 2 dahinter, Wagen 3 schließt sich an usw. Somit ziehen alle Wagen an den noch wartenden vorbei. Auf diese Weise kann jeder Zugteilnehmer alle anderen Zugnummern sehen.

Info Begleitpersonen bei Fahrzeugen (auch bei PKW!):

Um Unfälle zu vermeiden, schreibt das Ordnungsamt vor, dass bei einer Fahrzeuglänge (inkl. Zugfahrzeug / auch bei PKW/Cabrio) von vier Metern vier eindeutig erkennbare Begleitpersonen in gelber oder oranger Warnweste während des Umzugs neben den Faschingswagen laufen. Bei längeren Fahrzeugen sind jeweils pro weiteren angefangenen vier Metern zwei weitere Begleitpersonen notwendig. Sie haben dafür zu sorgen, dass keine Zuschauer - insbesondere Kinder - in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen bzw. überfahren werden. Die Begleitpersonen müssen volljährig und nüchtern sein - das Mitführen von alkoholischen Getränken durch die Begleitpersonen ist nicht gestattet.

Regelung zu Musikanlagen:

Lautsprecher und Musikanlagen auf oder an Faschingswagen dürfen nur während des Umzugs in Betrieb gesetzt werden (**jedoch nicht während der An - bzw. Abfahrten**) und dürfen eine **Lautstärke von max. 95 dB** nicht überschreiten. Aufforderungen der Umzugsleitung, von Ordnern oder Polizeibeamten, die Lautstärke zu senken, ist Folge zu leisten. Ein Zusammenschließen von Musikanlagen verschiedener Faschingswägen ist nicht zulässig.



Anmeldung zum Gaudiwurm der Coburger Narrhalla e.V.

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen (Auszug) Bonn, den 18. Juli 2000 S 33/36.24.02-50 VKBl. 2000, S. 406

Geändert durch Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 13.11.2000 (VKBl. 2000, S. 680)

Vorbemerkungen

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung ... und den Betreibern und Benutzern dieser Umzugs-Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO

- für alle Fahrzeuge und Zugmaschinen, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden (incl. Zu- und Abfahrt) ...

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
 - 1.1. Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
 2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
 - 2.1. Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
 - 2.2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
 - 2.3. Abmessungen, Achslast u Gesamtgewichte § 32+ 34StVZO
 - 2.4. Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
 - 2.5. Sicherheitsvorkehrung für Personenbeförderung (§ 21 StVO)
 - 2.6. Lichttechnische Einrichtungen (§49a ff StVZO)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
 - 3.1. Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 3.2. Versicherungen
 - 3.3. Zusammenstellung
 4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
 - 4.1. Mindestalter
 - 4.2. Führerschein (§ 6 FeV)
 5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Wortlaut des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1. Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Fahrzeugschein, Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und mit An- o. Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden (insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach bescheinigt.

2. Technische Voraussetzung für Anhänger und Zugfahrzeug

2.1. Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

2.3. Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4. Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzswagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete Erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6. Lichttechnische Einrichtungen (§49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1. Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3.2. Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf dem Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Veranstaltung entstehen.

3.3. Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im Fahrzeugschein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängekupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1. Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2. Führerschein (§ 6 FEV)

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVRAusnahme-VO geführt werden, berechtigt – abweichend von § 6 Absatz 1 FeV - die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung).